

INFODATENBLATT

Hinweise zur Beförderung von Gefahrgütern im PKW

ALLGEMEINES

Die Beförderung von Gefahrgütern zum Kunden ist tägliche Praxis.
Diese Beförderung unterliegt umfangreichen und komplizierten Vorschriften.
Die weiteren Ausführungen zeigen, unter welchen Bedingungen befördert werden darf.

GEFAHRGÜTER ERKENNT MAN AN IHRER KENNZEICHNUNG

Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3	
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff				Entzündbare Gase		Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		Giftige Gase	Entzündbare flüssige Stoffe
									
1	1.4	1.5	1.6	2.1		2.2		2.3	3
Klasse 4						Klasse 5			
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe				Selbst-entzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe		Organische Peroxide
									
4.1				4.2	4.3		5.1		5.2
Klasse 6		Klasse 7						Klasse 8	Klasse 9
Giftige Stoffe	Ansteckungs-gefährliche Stoffe	Radioaktive Stoffe						Ätzende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
									
6.1	6.2	7A	7B	7C	7D	7E	8	9	9A

Kennzeichnung und Bezettelung - BG RCI

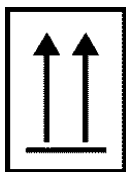
BEIM TRANSPORT DIESER GÜTER SIND FOLGENDE BEDINGUNGEN ZU BEACHTEN:

- Ladegut muss immer gesichert sein. Dies erreicht man durch formschlüssige Verladung (keine Zwischenräume – die Ladung darf sich nicht mehr bewegen) oder durch Zurrgurte.
- Die Verpackungen müssen immer dicht verschlossen sein.
- Beschädigte oder undichte Verpackungen dürfen nicht befördert werden.
- Auf jedem Versandstück muss die ursprüngliche Kennzeichnung, also Gefahrenzettel und UN-Nr. sichtbar sein.
- Beim Be- und Entladen darf nicht geraucht werden. Es wird empfohlen während der Beförderung auf das Rauchen zu verzichten.
- Ein Lieferschein muss bei allen Beförderungen mit vollständigen Gefahrgutangaben erstellt werden.
- Schriftliche Weisung mitführen.
- Es wird empfohlen einen Feuerlöscher und eine persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Augenspülflasche, Warnweste) mitzuführen, sowie eventuell Zurrgurte zur Ladungssicherung, ggf. in Verbindung mit rutschhemmenden Unterlagen.

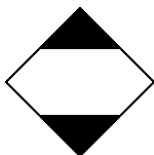
WIR UNTERSCHIEDEN FOLGENDE BEFÖRDERUNGEN

Beförderung kleiner Gefahrgutmengen (begrenzte Menge)

- Erkennbar nur über die im Lieferschein aufgeführten Gefahrgutinformationen „Begrenzte Menge“
- Innenverpackungen in Pappkartons stellen, mit Klebeband verschließen und Pappkarton deutlich und dauerhaft mit LQ und dem Doppelpfeil-Symbol (auf zwei gegenüberliegenden Seiten) kennzeichnen



- Die Kennzeichnung muss von einer Linie eingefasst sein, die ein auf der Spitze gestelltes Quadrat mit einer Kantenlänge von 10 cm bildet



- Der Pappkarton ist in Pfeilrichtung aufrecht ins Fahrzeug zu stellen
- Die unter 1 bis 3 genannten Bedingungen zum Transport sind einzuhalten

Beförderung von Gefahrgut unter erleichterten Bedingungen (1.1.3.6 ADR)

- Im Lieferschein wird ein Faktor genannt. Er darf die Summe 1000 nicht überschreiten. Wird die Summe 1000 überschritten, darf nicht nach erleichterten Bedingungen transportiert werden.
- Die unter 1 bis 6 genannten Bedingungen beim Transport sind unbedingt einzuhalten
- Ein 2 kg Feuerlöscher ist mitzuführen
- Eine Fahrer-Gefahrgutunterweisung muss absolviert werden, ggf. Rücksprache mit dem Bereich Produktsicherheit

Beförderung von Gefahrgut ohne Inanspruchnahme der erleichterten Bedingungen (1.1.3.6 ADR)

Es liegt nun ein Gefahrguttransport vor, der unter alle Vorschriften des ADR fällt. Ihr Fahrzeug ist nicht entsprechend ausgerüstet – ein Transport darf **nicht** durchgeführt werden!

RECHTSHINWEIS

Die hier gemachten Angaben und jede andere Beratung beruhen auf unseren aktuellen Kenntnissen und Erfahrungen bei korrekter Lagerung, Handhabung und Verwendung unserer Produkte unter normalen Umständen und entsprechend unseren Empfehlungen. Die Angaben beziehen sich nur auf die ausdrücklich erwähnten Anwendungen und Produkte. Für den Fall, dass sich die Anwendungsparameter ändern, z.B. bei Abweichungen der Untergründe etc., oder bei anderweitiger Anwendung, wenden Sie sich bitte vorher an unsere Technische Beratung. Die hier angegebenen Informationen befreien den Produktanwender nicht davon, die Eignung des Produkts für die vorgesehene Anwendung und den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Für alle Bestellungen gelten unsere aktuellen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Produktanwender müssen sich stets auf die neueste Ausgabe des lokalen Produktdatenblatts des betreffenden Produktes beziehen, welches auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Sika Deutschland CH AG & Co KG
Regulatory & Product Compliance
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart
Deutschland

Telefon: 0711/8009-0
Telefax: 0711/8009-321
E-Mail: info@de.sika.com
www.sika.de